

Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum
juristischen Vorbereitungsdienst und
die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Gültig ab 1. Januar 2021

(Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.523,13
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.370,82
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	1.294,66